

Schulbuchaktion

(Quellen: Durchführungsrichtlinien zur Schulbuchaktion für das Schuljahr 2016/17
Schulbucherlass für 2016/2017, BMBF)

Schulbücher sind in der nach Schularten gegliederten amtlichen Schulbuchliste enthalten, die im Internet verfügbar ist.

➤ Auswahl der Schulbücher

- ✓ Die Grundsätze der **Sparsamkeit** und **Zweckmäßigkeit** sind zu beachten. Es dürfen nur solche Unterrichtsmaterialien ausgewählt werden, die **tatsächlich** benötigt und **verwendet** werden.
- ✓ Die Schulbuchkonferenz (an Polytechnischen Schulen) bzw. das Schulforum legen fest, welche Unterrichtsmaterialien beschafft werden sollen. Elternvertreter/innen und ab der 9. Schulstufe Schülervertreter/innen haben ein Mitbestimmungsrecht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln (SCHUG §61(2)).

➤ Durchführungsrichtlinien

- ✓ **Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher** haben **ordentliche** Schüler/innen und **externe** Schulpflichtige (häuslicher Unterricht).
- ✓ **Außerordentlichen** Schüler/innen sind die notwendigen Schulbücher und insbesondere jene für das Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ✓ Volksschüler/innen, die im Laufe des Schuljahres als **Vorschüler/innen** zurückgestuft werden, haben ihre Schulbücher der Schule zurückzugeben und haben Anspruch auf das Vorschulbuch.
- ✓ Schüler/innen, die die Schule bzw. die **Schulstufe wechseln** oder den **Schulbesuch beenden**, sollten die erhaltenen Schulbücher zurückgeben.
- ✓ Bei einem **Schulwechsel** sind die Schüler/innen auch in der neuen Schule bzw. Schulstufe berechtigt, die erforderlichen Schulbücher zu erhalten.

- ✓ An Schüler/innen, die die Klasse wiederholen (**Repetenten**), sind nur die Schulbücher auszugeben, die sie neu benötigen (z.B. den Arbeitsteil).
- ✓ Haben Schüler/innen ein Schulbuch **verloren** oder ist es **unbrauchbar** geworden, darf dafür im Rahmen der Schulbuchaktion **kein Ersatz** geleistet werden.
- ✓ Nach Entscheidung der jeweiligen Schulgremien können Schulbücher bestimmter Gegenstände nach dem Schuljahr der Schule zur **Wiederverwendung** überlassen werden.
 - **Die Beschaffung der Schulbücher mittels der Schulbuchaktion-Online (SBA-Online)**
- ✓ erfolgt über die Internet-Anwendung www.schulbuchaktion.at. Hier sind auch alle wichtigen Termine, aktuelle Informationen und Richtlinien abrufbar.
 - **Zeitlicher Ablauf der Schulbuchaktion**
- ✓ Zum **Hauptbestelltermin** ist von den Schulen die gemäß der zu erwartenden Schülerzahl erforderliche Menge der für den Unterricht notwendigen Schulbücher im System SBA-Online anzupassen (Planung) und anschließend dem Schulbuchhändler bekanntzugeben.
- ✓ Erforderliche **Änderungen** und Aktualisierungen der Schülerzahlen und Schulbuchmengen können laufend vorgenommen werden.
 - **Die Beschaffung von Schulbüchern**
- ✓ kann nur bei **Schulbuchhändlern** erfolgen, die mit der Republik Österreich einen Vertrag abgeschlossen haben. Die Auswahl erfolgt durch die Schulleitung (grundsätzliche Bevorzugung des der Schule nächstgelegenen Schulbuchhändlers).
- ✓ Die Schulbuchhändler bzw. Direktlieferer sind nicht berechtigt, der Schule, dem Elternverein oder irgendjemand anderem für die Beschaffung von Schulbüchern Vorteile in Geld- oder Sachwert zuzuwenden.

➤ **Rückgabe von Schulbüchern**

- ✓ Sollte sich das verfügbare Schulbuchbudget nach Anforderung der Schulbücher beim Schulbuchhändler ändern (z.B. durch Reduktion der Schülerzahl), sind eventuell zu viel bezogene Schulbücher umgehend an den Schulbuchhändler zurückzugeben und die Anforderung im System SBA-Online in Abstimmung mit dem Schulbuchhändler entsprechend zu reduzieren.
- ✓ Die Rückgabe von Schulbüchern ist nur bis zum **Stornostichtag** zulässig.
- ✓ Bei der Beschaffung von Schulbüchern sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit besonders genau zu beachten, da die Schulbuchhändler nur bis zu insgesamt 3% der Gesamtbestellsumme zur **Rücknahme** zu viel gelieferter Schulbücher verpflichtet sind.

➤ **Bestellungen**

- ✓ Die Bekanntgabe von **Lehrerexemplaren** erfolgt in einer eigenen Funktion. Die Ausgabe von

Lehrerexemplaren, auf die im Rahmen der Schulbuchaktion kein Anspruch besteht, obliegt den Verlagen.

- ✓ **SbX (Internet-Ergänzungen)**

Die SbX-Kombi sind wie Schulbücher, die SbX-Solo jedoch nur als „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ zu bestellen. Dies gilt jeweils auch für Religionsbücher. Die bestellten SbX können über das SbX-Portal sbx.bildung.at abgerufen werden.

- ✓ **Therapeutische Unterrichtsmittel**

Diese Unterrichtsmittel können für alle Schüler/innen innerhalb des für die Schulform maßgeblichen Limits angeschafft werden. Für Volksschüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt das Limit für Sonderschulen. Die Lieferung dieser Unterrichtsmittel erfolgt direkt vom Anbieter.

Die therapeutischen Unterrichtsmittel sind aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit für den Verbleib an der Schule vorgesehen.

- ✓ **Religionsbücher**

Aus dem Limit für Religionsbücher können ausschließlich Unterrichtsmittel für den Religionsunterricht bestellt werden.

- ✓ **Bestellungen aus Listen anderer Schularten sind möglich**, wenn diese nach gewissenhafter Prüfung durch die Lehrerinnen und Lehrer nach Inhalt und Form auch dem Lehrplan der eigenen Schulform oder Schulstufe entsprechen.
- ✓ **Unterrichtsmittel eigener Wahl**
Im Rahmen von höchstens 15 % des je nach Schulform maßgeblichen Schulformlimits bzw. Religionslimits sowie im Ausmaß des gesamten DAZ-Limits können von den Schulen Unterrichtsmittel eigener Wahl (gedruckte, therapeutische, audiovisuelle Unterrichtsmittel, CD, CDRom, DVD, Lernspiele, SbX, E-Books), die nicht in den Schulbuchlisten des laufenden Schuljahres enthalten sind, angeschafft werden. Das Gesamtlimit der Schule darf dabei nicht überschritten werden. Diese Unterrichtsmittel sind aufgrund ihrer in der Regel geringeren Anzahl für den Verbleib an der Schule vorgesehen.
 - **Aufzeichnungen (Überprüfung der Schulbuchgebarung)**
- ✓ Die Schulen haben Aufzeichnungen (**Klassenlisten**) zu führen, in denen die Empfänger sowie die Ausgabe aller angeschafften Schulbücher und Unterrichtsmittel eigener Wahl dokumentiert sind und diese **vier Jahre** aufzubewahren.
- ✓ Die Schulen sind gegenüber dem **BMFJ** und den zuständigen **Finanzämtern** zur **Auskunftserteilung** verpflichtet und haben diesen Einblick in ihre Aufzeichnungen zu geben.
 - **Rückforderung, Ersatzpflicht, Daten**
- ✓ Die Schulerhalter (Schulen) haften dem Bund für die Bekanntgabe der an der Schulbuchaktion teilnehmenden **korrekten Schüleranzahl** und die gesetzmäßige Anschaffung der Schulbücher und deren **Ausgabe an die Schüler/innen**. Eine **Ersatzpflicht** besteht insbesondere dann, wenn Schulbücher ausgegeben werden, die für den Unterricht nicht notwendig sind und **wegen nicht korrekt geführter Aufzeichnungen der Schule**. Alle im Zusammenhang mit der Schulbuchaktion verwendeten Daten dürfen **nicht** unbefugt **weitergegeben** werden.